

# Statuten

des Vereins

## Blasrohrsportverein Enzersfeld

### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Blasrohrsportverein Enzersfeld“.

Die Kurzform ist „BRSVE“.

Der Sitz des Vereines ist in Enzersfeld.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Blasrohrsports.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

### 3. Zweigvereine

Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

### 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften
- b) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- e) Nenn gelder von Turnieren, Kursgebühren
- f) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen im Rahmen des Vereinszwecks
- f) Zinserträge

### 5. Mitglieder des Vereines

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die vom Blasrohrsport Niederösterreich laut Vorstandsbeschluss als ordentliche Mitglieder aufgenommenen wurden.

Außerordentliche Mitglieder sind solche die vom Blasrohrsport Niederösterreich laut Vorstandsbeschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommenen wurden.

Ehrenmitglieder sind solche, die von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste dazu ernannt werden.

## **6. Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **7. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes und eines Zweigvereins aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich). Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden aliquot abgerechnet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **8. Zweigvereine**

Zweigvereine sind Vereine deren satzungsmäßiger Zweck gleiche Ziele wie der Blasrohrsportverein Enzersfeld haben und die vom Blasrohrsportverein Enzersfeld beschlossenen Mustersatzungen für Zweigvereine übernehmen.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand unter Beilage der Statuten des Zweigvereines notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Mitglieder des Vereins ‚Blasrohrsport Enzersfeld‘ werden sofort nach Aufnahme zur Aufnahme in den Zweigverein mit Tätigkeitsgebiet im Hauptwohnsitz des Mitgliedes vorgeschlagen.

## **9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder und jene der Zweigvereine sind berechtigt, Einrichtungen des Vereines und jene der Zweigvereine zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind durch die ordentlichen Mitglieder auszuüben.

Alle Mitglieder und die Zweigvereine sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **10. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## **11. Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es 10 % der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Zu den Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer der Obmann-Stellvertreter.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **12. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Beschlussfassung über die Änderung der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder

Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen; Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse

### **13. Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten. Der Schriftführer und der Finanzreferent haben auch die Funktion des Obmann-Stellvertreters inne.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann oder Schriftführer schriftlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz einem der Obmann-Stellvertreter.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

### **14. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

Vorbereitung der Generalversammlung

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

Verwaltung und Koordination der Benützung der Sportanlagen, sofern dies nicht durch Zweigvereine geregelt ist

Die Aufnahme und den Ausschluss von Zweigvereinen

## **15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes seine Stellvertreter.

## **16. Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **17. Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **18. Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Unter dieser Voraussetzung kann das Vereinsvermögen auch unter den lt. BAO gemeinnützigen Mitgliedsvereinen aufgeteilt werden und ist von diesen wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.